

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 537
Urteil Nr. 17/94 vom 3. März 1994

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen, gestellt vom Staatsrat in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Silly gegen die Einrichtung und in Sachen A. Robette gegen die Einrichtung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Fragen*

In seinem Urteil Nr. 42.238 vom 10. März 1993 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Silly gegen die Einrichtung - intervenierende Partei: A. Robette - und in Sachen A. Robette gegen die Einrichtung hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung - folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1°) Verstoßen das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 21. Februar 1991 und das Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 zur Genehmigung des am 17. November 1990 in Namur geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens gegen Artikel 5 § 1 II 2° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, soweit in diesem Abkommen die für die Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren zuständige Behörde bestimmt wird ?

2° Sind die vorgenannten Dekrete in Übereinstimmung mit Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980, soweit in dem dadurch genehmigten Abkommen einer Einrichtung, die sich aus Mitgliedern der Wallonischen Regionalexekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft zusammensetzt, eine der Französischen Gemeinschaft eigene Zuständigkeit zugewiesen wird, und zwar die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren ? »

Ist bejahendenfalls Artikel 92*bis* des Sondergesetzes mit Artikel 59*bis* und Artikel 107*quater* der Verfassung vereinbar, insofern er eine solche Zuständigkeitszuweisung ermöglicht?

Verstoßen im verneinenden Fall die vorgenannten Dekrete gegen Artikel 59*bis* der Verfassung und Artikel 5 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, insofern das durch sie genehmigte Abkommen der Einrichtung die Ausübung einer Zuständigkeit überträgt, die aufgrund dieser Bestimmungen der Französischen Gemeinschaft obliegt, nämlich die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren ? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Staatsrat wurde mit einer Klage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Silly gegen eine Entscheidung der « Einrichtung » befaßt,

- die auf Klage von A. Robette, Bediensteter des öffentlichen Sozialhilfezentrums, die Entscheidung, wodurch die Permanentdeputation des Hennegaus die Entlassung des besagten Bediensteten durch das öffentliche Sozialhilfezentrum genehmigt hatte, für nichtig erklärte;
- die folglich die Genehmigung der besagten Entlassung zurückwies.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 26. März 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung

gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 14. Mai 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 17., 18. und 27. Mai 1993 überreicht wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 15. Mai 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Silly, vertreten durch den Sozialhilferat, mit Sitz in 7830 Silly, rue Saint-Pierre 68, und erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA J. Lagasse in 1040 Brüssel, avenue Adolphe Lacomblé 8, Bk. 6, reichte durch einen am 17. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Vorsitzende, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19 A-D, reichte durch einen am 29. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Die Wallonische Regierung, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Jambes, rue Mazy 25-27, reichte durch einen am 1. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 18. August 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 19. und 20. August 1993 überreicht wurden, zugestellt.

Das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Silly reichte durch einen am 13. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz ein.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 26. März 1994.

Durch Anordnung vom 7. Oktober 1993 legte der Vorsitzende M. Melchior dem vollzählig tagenden Hof die Rechtssache vor. Der Richter H. Boel wurde Berichterstatter in Vertretung von Herrn L. De Grève, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 7. Oktober 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 3. November 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 8. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 11. und 13. Oktober 1993 überreicht wurden.

Auf der Sitzung am 3. November 1993

- erschienen

. RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Silly,

. RA F. Delcor, in eigenem Namen sowie *loco* RA P. Legros, beide in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA V. Thiry und RA M. Delnoy, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und H. Boel Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Der Schriftsatz des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Silly*

A.1.1. Nachdem der den präjudiziellen Fragen zugrunde liegende Tatbestand in Erinnerung gerufen wurde, geht der Schriftsatz zunächst von der Zuständigkeit des Hofes hinsichtlich der Dekrete, die ausschließlich die Genehmigung eines Zusammenarbeitsabkommens zum Gegenstand haben, aus, wobei er sich auf den Bericht des Auditors und auf die Gutachten der Gesetzgebungsabteilung beruft.

A.1.2. Das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Silly greift sodann nacheinander die präjudiziellen Fragen auf.

A.1.3. In bezug auf die *erste* präjudizielle Frage erläutert der Schriftsatz die Tragweite, die den in Artikel 5 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verwendeten Worten « Vorschriften über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren » beizumessen ist; er stützt sich auf ein Gutachten des Staatsrates vom 21. Mai 1991, wonach « der nationale Gesetzgeber für die Bestimmung der einer Aufsicht unterliegenden Handlungen, für die Festlegung der Aufsichtsverfahren und der Prozedur und demzufolge für die Benennung der Aufsichtsbehörden zuständig ist ». Indem das Zusammenarbeitsabkommen und insbesondere die beiden Dekrete zu dessen Genehmigung der Einrichtung die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren anvertrauen, würden sie gegen Artikel 5 § 1 II 2° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen und auf die Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers übergreifen.

A.1.4. In bezug auf die *zweite* präjudizielle Frage beruft der Schriftsatz sich ebenfalls auf den obengenannten Bericht des Auditors, der die verschiedenen, diesbezüglich von der Gesetzgebungsabteilung abgegebenen Gutachten verglichen hat.

Einerseits hätten gemäß den Gutachten Nrn. 20.400/9 und 20.401/9, die (am 3. Dezember 1990) bezüglich der in der Akte angefochtenen Dekretentwürfe abgegeben worden seien, die besagten Entwürfe Artikel 92bis des Sondergesetzes entsprochen; das Abkommen habe einen gemischten Gegenstand: « Die gemeinsame Institution übt zusammengelegte eigene Befugnisse aus. »

Andererseits hätten gemäß dem Gutachten Nr. 18.638, das am 13. Juli 1988 über die zu Artikel 92bis des Gesetzes vom 8. August 1980 gewordene, durch das Gesetz vom 8. August 1988 darin eingefügte Bestimmung abgegeben worden sei, die im Artikelentwurf vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommen nicht « einen Austausch, eine Abtretung oder eine Rückgabe der Zuständigkeiten, so wie sie durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegt und zugeteilt werden » beinhalten können, da sonst gegen die Artikel 59bis und 107quater der Verfassung verstoßen werde.

Der Auditor schließe daraus - eine doppelte Schlußfolgerung, der sich der Schriftsatz anschließt -, daß das Zusammenarbeitsabkommen, falls davon auszugehen sei, daß es einen Verzicht auf die Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft, insbesondere bezüglich der Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren herbeiführe, gegen Artikel 92bis des Sondergesetzes, so wie es vom Staatsrat ausgelegt werde, verstoße. Er frage sich jedoch, ob der Text von Artikel 92bis nicht an sich die gemeinsame Ausübung von eigenen Zuständigkeiten zulasse, mit der Folge, daß diese Sonderbestimmung selbst gegen die Artikel 59bis und 107quater der Verfassung verstoßen würde.

A.1.5. Der Schriftsatz schließt mit dem verfügenden Teil, daß die erste präjudizielle Frage positiv zu beantworten sei und daß die zweite Frage im ersten Teil negativ und im zweiten Teil positiv zu beantworten sei.

#### *Der Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2.1. Der Schriftsatz erinnert zunächst an den Zweck des Abkommens vom 17. November 1990, nämlich « die gemeinsame Verwaltung von Angelegenheiten gewährleisten, die der Zuständigkeit einer der beiden Entitäten unterliegen und die eine Verbindung zu denjenigen, die der Zuständigkeit der anderen Entität unterliegen, aufweisen ». Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ruft zunächst die Artikel 1 bis 4 dieses Abkommens in Erinnerung und hebt hervor, daß die Einrichtung nicht über eine Dekrets- oder Verordnungsbefugnis verfüge, sondern nur Entscheidungen mit individueller Tragweite fällen könne.

A.2.2. Was die *erste* präjudizielle Frage betrifft, geht der Schriftsatz davon aus, daß Artikel 1 des Zusammenarbeitsabkommens durch Vergabe der Ausübung der Aufsicht an die Einrichtung das Gesetz vom 8. Juli 1976 nicht abändere, sondern sich darauf beschränke, die Befugnis zur Anwendung dieses Gesetzes zu übertragen; dieses obliege nämlich der Gemeinschaft, so daß kein Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II 2° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorliege.

Ferner verweist der Schriftsatz darauf, daß nicht das Gesetz vom 8. Juli 1976, sondern vielmehr das Sondergesetz vom 8. August 1980 der Regierung der Gemeinschaft die Ausübung der Aufsicht anvertraue; laut dem Schriftsatz obliegt es dem föderalen Gesetzgeber, darüber zu entscheiden, ob die Ausübung der Aufsicht dem König oder anderen untergeordneten Behörden anvertraut wird; « es ist hingegen unbestreitbar, daß es nicht dem nationalen Gesetzgeber obliegt, eine Aufteilung der Befugnisse zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen vorzunehmen. Mit anderen Worten obliegt es nicht dem nationalen Gesetzgeber, darüber zu entscheiden, ob die Exekutive der Gemeinschaft, die Exekutive der Region oder eine gemeinsame Einrichtung dieser beiden Entitäten die Aufsichtshandlungen ausführt, die im Gesetz vom 8. Juli 1976 dem König anvertraut werden. »

A.2.3. Was die *zweite* präjudizielle Frage betrifft, zählt der Schriftsatz zunächst die anwendbaren Grundsätze auf (A.2.4), bevor er sie auf die vorliegende Angelegenheit anwendet (A.2.5).

A.2.4.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hebt zunächst hervor, daß die in einem föderalen System notwendige Zusammenarbeit zwischen Teilentitäten in Artikel 92bis des Sondergesetzes festgelegt sei, der sowohl hinsichtlich der betroffenen Angelegenheiten als auch hinsichtlich der Modalitäten der Zusammenarbeitsabkommen eine « besonders breite » Ermächtigung erteilt habe.

A.2.4.2. Die Zusammenarbeitsabkommen müßten jedoch die von der Verfassung festgesetzten Grenzen einhalten.

A.2.4.3. Der Schriftsatz führt an erster Stelle die Grundsätze der Autonomie und der Ausschließlichkeit der Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen an; diesbezüglich wird bemerkt, daß jedes Zusammenarbeitsabkommen, außer wenn es sich um eine rein materielle Kooperation handele, diese Grundsätze beeinträchtige, da «die autonomen Körperschaften in der Tat notwendigerweise einen Teil ihrer Entscheidungsfreiheit abtreten». Der Schriftsatz führt ebenfalls andere Fälle an, in denen die Verfassung (Artikel 110) oder kraft der Verfassung erlassene Gesetze von den obengenannten Grundsätzen abweichen würden. Er schließt daraus, daß ein Abkommen die besagten Grundsätze in ihrem Wesen weder verneinen noch beeinträchtigen dürfe, wenn es der Verfassung entsprechen solle.

A.2.4.4. Anschließend geht der Schriftsatz auf den Grundsatz der Zuständigkeitszuweisung ein; daraus ergebe sich, daß die Gemeinschaften und Regionen durch ein Zusammenarbeitsabkommen nur Zuständigkeiten übertragen dürften, die ihnen zugewiesen worden seien.

A.2.4.5. Insofern ein Abkommen die vorgenannten Grenzen, für deren Zusammenfassung der Schriftsatz sich auf das obengenannte Gutachten des Staatsrates Nr. 18.638 stützt, einhalte, verstoße es nicht gegen die Artikel 59*bis* und 107*quater* der Verfassung.

A.2.5. Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf das Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 1990 erinnert der Schriftsatz zunächst an den gemischten Charakter des Abkommens (Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung und gemeinsame Ausübung einer eigenen Zuständigkeit), der dem durch Artikel 92*bis* des Sondergesetzes festgesetzten breiten Rahmen entspreche.

Der Schriftsatz behandelt anschließend die Übereinstimmung des Abkommens mit dem zu A.2.4 beschriebenen Grenzen und hebt hervor, daß keine Abtretung von Zuständigkeiten durch eine Teilentität zugunsten einer anderen vorliege; zur Unterstützung dieses Standpunktes werden mehrere Elemente angeführt: Verwaltung durch Vertreter der beiden Regierungen, Entscheidungen im Konsens, politische und haushaltsmäßige Kontrolle durch beide Räte, auf individuelle Entscheidungen begrenzte Befugnis der Einrichtung, marginaler Charakter der übertragenen Zuständigkeiten und Beibehaltung der normativen Befugnis auf Seiten der Gemeinschaft, wobei die Einrichtung nur in beratender Eigenschaft an dieser Befugnis beteiligt sei.

A.2.6. Der Schriftsatz schließt daraus, daß auf die erste Frage eine negative Antwort zu erteilen sei und daß, was die zweite Frage betrifft, die Dekrete Artikel 92*bis* des Sondergesetzes entsprächen, da dieser selbst die durch die Artikel 59*bis* und 107*quater* der Verfassung zugelassenen Grenzen einhalte.

#### *Der Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.3.1. Der Schriftsatz ruft zunächst den Wortlaut des Zusammenarbeitsabkommens, der zu seiner Genehmigung erlassenen Dekrete und der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Fragen in Erinnerung und vertritt sodann den Standpunkt, daß der Hof sowohl angesichts der Dekrete als auch des eigentlichen Zusammenarbeitsabkommens zuständig sei; zur Unterstützung dieser These wird auf das Nichtvorhandensein gleich welcher anderen Gesetzmäßigkeitsprüfung der besagten Abkommen, die in diesem Sinne von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates abgegebenen Gutachten und den mit den internationalen Abkommen herzustellenden Parallelismus hingewiesen.

A.3.2. Was die *erste* präjudizielle Frage betrifft, vertritt der Schriftsatz den Standpunkt, daß die einfache Übertragung einer « Ausführungsbefugnis » - die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren - auf eine gemeinsame Einrichtung nicht gegen Artikel 5 § 1 II 2° a) des Sondergesetzes verstoße; diese Bestimmung « bestätigt einerseits die Unzuständigkeit der föderalen Behörde für die Anwendung der Vorschriften über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren » und « kann andererseits nicht so ausgelegt werden, daß sie dem mit einfacher Mehrheit entscheidenden föderalen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, zu bestimmen, ob die Aufsicht durch die föderale Behörde, eine Behörde einer Teilentität oder eine gemeinsame Einrichtung ausgeübt werden soll. »

A.3.3. Was die *zweite* präjudizielle Frage betrifft, erinnert der Schriftsatz an die *ratio legis* des Zusammenarbeitsabkommens, nämlich Haushaltszwängen gerecht werden und die Führung der betroffenen Zuständigkeiten optimieren, und beruft sich auf die obengenannten Gutachten Nrn. 20.400/9 und 20.401/9 des Staatsrates, wonach Artikel 92*bis* ein solches Abkommen zulasse.

Die Wallonische Regierung streitet ab, daß ein solches Abkommen den Verzicht der Französischen Gemeinschaft auf die Zuständigkeit bezüglich der Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren beinhalte. Einerseits handele es sich nur um eine Übertragung, nicht aber um eine Abtretung von Befugnissen, und andererseits sei diese Übertragung mit vernünftigen Grenzen verbunden, die der Schriftsatz anschließend beschreibt, wobei diese mit denjenigen übereinstimmen, die von der Französischen Gemeinschaft angeführt wurden und oben zu A.2.5 Absatz 2 erörtert worden sind.

A.3.4. Im verfügenden Teil gelangt die Wallonische Regierung zu der gleichen Schlußfolgerung wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft.

#### *Der Erwidierungsschriftsatz des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Silly*

A.4.1. Was die *erste* präjudizielle Frage betrifft, führt der Erwidierungsschriftsatz an, daß die Festsetzung der Bestimmungen bezüglich der Verwaltungsaufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren Bestandteil der Vorschriften über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren sei, die durch Artikel 5 § 1 II 2° a) der föderalen Behörde vorbehalten seien. Zwar übe die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Aufsicht aus, doch jede Änderung des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gehöre zur ausschließlichen Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers; indem das Zusammenarbeitsabkommen der Einrichtung eine durch das vorgenannte Gesetz der Regierung der Französischen Gemeinschaft zugewiesene Zuständigkeit anvertraue, habe es dieses Gesetz abgeändert und somit gegen Artikel 5 des Sondergesetzes verstoßen.

Der Schriftsatz bestreitet, daß in einer dem Staat vorbehaltenen Angelegenheit eine Weiterübertragung möglich sei, und führt den Grundsatz der föderalen Loyalität an, wodurch ausgeschlossen werde, daß ein Zusammenarbeitsabkommen zum Nachteil einer nicht an dem Abkommen beteiligten Partei geschlossen werden könne.

A.4.2. Was die *zweite* präjudizielle Frage betrifft, bestreitet der Schriftsatz erneut, daß die Gemeinschaften und Regionen sich darauf einigen könnten, eine dem Föderalstaat obliegende Befugnis weiter zu übertragen; er erinnert daran, daß « der Anwendungsbereich der Zusammenarbeitsabkommen gleichzeitig durch die Verpflichtung, seine Befugnis nicht zu überschreiten, und durch die Verpflichtung zur Einhaltung der zugewiesenen Befugnisse begrenzt ist » und daß « die Gemeinschaften nicht einmal auf Vertragsbasis die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben durch das Sondergesetz zugewiesene Befugnis abtreten dürfen ».

- B -

*In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.1. Die Dekrete der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 und der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 genehmigen jeweils in Artikel 1 « das Zusammenarbeitsabkommen über die gemeinsame Ausübung von Zuständigkeiten durch die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region, das am 17. November 1990 zwischen der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive in Namur geschlossen wurde ».

In Anwendung von Artikel 26 § 1 1<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist der Hof dafür zuständig, präjudiziell im Urteilswege über Fragen bezüglich des Verstoßes durch ein Dekret gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften zu befinden.

Die vorgenannte Zuständigkeit des Hofes erstreckt sich ebenfalls auf Dekrete zur Genehmigung eines Zusammenarbeitsabkommens. Die sinnvolle Ausübung dieser Zuständigkeit setzt voraus, daß der Hof den Inhalt des Zusammenarbeitsabkommens in seine Untersuchung einbezieht. Folglich ist der Hof dafür zuständig, die vom Staatsrat gestellten Fragen zu beantworten.

*In bezug auf die im vorliegenden Fall anwendbaren Bezugsnormen*

B.2. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich darauf, ob die bestrittenen Dekrete vom 21. Februar 1991 und vom 4. März 1991 einerseits Artikel 5 § 1 II 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und andererseits den Artikeln *59bis* und *107quater* der Verfassung entsprechen. Der Hof prüft die Einhaltung dieser Bestimmungen, so wie sie zum Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Dekrete bestanden. Er berücksichtigt also nicht die Änderungen, die später an der Verfassung (nämlich am 5. Mai 1993) und am vorgenannten Sondergesetz (nämlich durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur) vorgenommen wurden.

*In bezug auf den Inhalt des Zusammenarbeitsabkommens*

B.3.1. Das im vorliegenden Fall beanstandete Zusammenarbeitsabkommen bezieht auf drei Sachbereiche: die Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren; den Tourismus; den Schülertransport und die internen Dienste des Unterrichtswesens.

Da die vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Fragen sich ausschließlich auf die Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren beziehen, beschränkt der Hof seine Untersuchung auf diesen Sachbereich.

B.3.2. Gemäß Artikel 1 des vorgenannten Zusammenarbeitsabkommens üben die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region gemeinsam durch ein neues Gremium, das als « die Einrichtung » bezeichnet wird, die Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren aus, « so wie sie in Artikel 5 § 1 II 2° des Sondergesetzes bestimmt ist und so wie im Rahmen des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren von der Französischen Gemeinschaft ausgeübt wird ».

Die Einrichtung setzt sich aus Mitgliedern der Wallonischen Regionalexekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, zu deren Zuständigkeitsbereich die durch das Zusammenarbeitsabkommen geregelten Sachbereiche gehören, zusammen.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft stellt der Einrichtung das Personal, die Güter und die Infrastrukturen zur Verfügung, die zur Ausübung der Zuständigkeiten erforderlich sind; sie behält jedoch das Eigentumsrecht an ihrem Vermögen bei.

Das Zusammenarbeitsabkommen wird für die Dauer von einem Jahr (1991) geschlossen. Es kann volle drei Monate vor dem Ablauftermin gekündigt werden; andernfalls wird es von Rechts wegen stillschweigend verlängert.

*In bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.4.1. Die erste vom Staatsrat gestellte präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« 1°) Verstoßen das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 21. Februar 1991 und das

Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 zur Genehmigung des am 17. November 1990 in Namur geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens gegen Artikel 5 § 1 II 2° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, soweit in diesem Abkommen die für die Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren zuständige Behörde bestimmt wird ? »

B.4.2. Gemäß Artikel 5 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehört zu den in Artikel 59*bis* § 2*bis* der Verfassung erwähnten personenbezogenen Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften zuständig sind:

« Die Sozialhilfepolitik, mit Ausnahme

a) der Vorschriften über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren;

b) der Festsetzung des Mindestbetrags, der Gewährungsbedingungen und der Finanzierung des gemäß der Gesetzgebung über die Einführung des Rechtes auf ein Existenzminimum gesetzlich garantierten Einkommens. »

Die «Sozialhilfepolitik » umfaßt unter anderem die Ausübung der Verwaltungsaufsicht, das heißt die fallweise Beurteilung der Gesetzmäßigkeit und der Übereinstimmung der von den öffentlichen Sozialhilfezentren ergriffenen Maßnahmen mit dem Gemeinwohl.

Bis zur Abänderung von Artikel 5 § 1 II 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur oblag es nicht den Gemeinschaften, die Vorschriften über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren festzulegen; hierfür war nur der nationale Gesetzgeber zuständig; diese Vorschriften sind im organisierenden Gesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren enthalten.

Während die Vorschriften zur Bestimmung der Handlungen, die der Aufsicht unterliegen, und der Aufsichtsformen in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers fielen, gehörte die Ausübung der Aufsicht, einschließlich der Bezeichnung der Aufsichtsbehörden, zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften.

B.4.3. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die Dekrete der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 und der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 durch die Genehmigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 1990 nicht die Befugnis des nationalen Gesetzgebers zur Festlegung der Vorschriften über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren verletzen.

Ob die Aufsichtsbehörde der öffentlichen Sozialhilfezentren in einem zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen bestimmt werden kann, ist Gegenstand der zweiten präjudiziellen Frage.

*In bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.5.1. Die zweite vom Staatsrat gestellte präjudizielle Frage - die zwei zusätzliche Fragen beinhaltet - lautet folgendermaßen:

« 2° Sind die vorgenannten Dekrete in Übereinstimmung mit Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980, soweit in dem dadurch genehmigten Abkommen einer Einrichtung, die sich aus Mitgliedern der Wallonischen Regionalexekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft zusammensetzt, eine der Französischen Gemeinschaft eigene Zuständigkeit zugewiesen wird, und zwar die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren ? »

Ist bejahendenfalls Artikel 92*bis* des Sondergesetzes mit Artikel 59*bis* und Artikel 107*quater* der Verfassung vereinbar, insofern er eine solche Zuständigkeitszuweisung ermöglicht?

Verstoßen im verneinenden Fall die vorgenannten Dekrete gegen Artikel 59*bis* der Verfassung und Artikel 5 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, insofern das durch sie genehmigte Abkommen der Einrichtung die Ausübung einer Zuständigkeit überträgt, die aufgrund dieser Bestimmungen der Französischen Gemeinschaft obliegt, nämlich die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren ? »

B.5.2. Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ermächtigt den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen, Zusammenarbeitsabkommen in Angelegenheiten, die zu ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gehören, zu schließen.

Solche Zusammenarbeitsabkommen bilden eine Ergänzung zum Grundsatz der ausschließlichen Verteilung der Zuständigkeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, A.S. 1988, Nr. 516/1, SS. 29 und 30; Senat, A.S. 1988, Nr. 405/2, S. 7).

Gemäß dem vorgenannten Artikel 92*bis* § 1 Absatz 1 beziehen diese Zusammenarbeitsabkommen sich « insbesondere auf die gemeinsame Schaffung und Verwaltung von gemeinsamen Diensten und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung von eigenen Zuständigkeiten oder auf die Entwicklung gemeinsamer Initiativen ». Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, wie durch die Verwendung des Begriffs « insbesondere » hervorgehoben wird.

B.5.3. Obwohl jede Form der Zusammenarbeit unweigerlich eine Einschränkung der Autonomie der betreffenden Behörden darstellt, darf der Abschluß eines Zusammenarbeitsabkommens gemäß Artikel 92*bis* nicht einen Austausch, eine Abtretung oder eine Rückgabe von Zuständigkeiten zur Folge haben; dies wäre ein Verstoß gegen die durch die

Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 weder gegen Artikel 59*bis* noch gegen Artikel 107*quater* der Verfassung verstößt.

B.5.4. Gemäß der Präambel wurde das durch die Dekrete vom 21. Februar 1991 und vom 4. März 1991 genehmigte Zusammenarbeitsabkommen im Hinblick auf eine optimale Ausübung der in zusammenhängenden Angelegenheiten zuerkannten Zuständigkeiten geschaffen; dabei handelt es sich einerseits um die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, die eine regionale Angelegenheit ist (Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980), und andererseits um die Verwaltungsaufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren, die eine Gemeinschaftsangelegenheit ist (Artikel 5 § 1 II, 2° desselben Gesetzes).

B.5.5. Die Aufsicht über die Gemeinden und die Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren sind eng miteinander verbundene Angelegenheiten.

B.5.6. Gemäß Artikel 106 § 1 des organisierenden Gesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976 « wird, wenn das Sozialhilfezentrum nicht über genügend Mittel zur Deckung der sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe ergebenden Ausgaben verfügt, die Differenz von der Gemeinde getragen ». Die hierzu in den folgenden Paragraphen dieses Artikels vorgesehenen Zuweisungen müssen zwangsläufig aufgrund von Artikel 255 16° des neuen Gemeindegesetzes jedes Jahr im Haushalt der Gemeindeausgaben eingetragen werden. Wenn die Region aufgrund von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die Aufsicht über den Haushalt einer Gemeinde ausübt, kann ihre Entscheidung sich auf die Aufgaben des öffentlichen Sozialhilfezentrums auswirken, da sie die Eintragung dieser Zuweisungen im Gemeindehaushalt genehmigen oder ablehnen muß.

B.5.7. Die Finanzierung der Gemeinden und der öffentlichen Sozialhilfezentren beweist auch, wie solidarisch diese beiden Einrichtungen sind; sie ist nämlich mit dem Ziel aufgefaßt, daß die Gemeinden ihrer Verantwortung gegenüber den öffentlichen Sozialhilfezentren gerecht werden können.

So führt Artikel 105 des vorgenannten Gesetzes vom 8. Juli 1976 einen «Sonderfonds für Sozialhilfe » ein und hat jede Regionalregierung den Prozentsatz des Gemeindefonds festzulegen, der diesem Sonderfonds zugeführt werden muß, um sodann zwischen den öffentlichen Sozialhilfezentren der Region aufgeteilt zu werden.

Die Regionen müssen ausreichende Mittel zugeteilt bekommen, damit sie in der Lage sind, die Finanzierung der den Gemeindeeinrichtungen obliegenden Aufgaben zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die öffentlichen Sozialhilfezentren erfüllen. Gemäß den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen gewährt Artikel 22 zur Festlegung der den Regionen zugeteilten Mittel ihnen die Beträge, die dem vorherigen Gemeindefonds und Provinzialfonds entsprechen, und verpflichtet die Regionen dazu, von den ihnen zugeteilten Haushaltsmitteln den Teil bereitzustellen, der vormals im Gemeindefonds der Finanzierung der öffentlichen Sozialhilfezentren vorbehalten war.

B.5.8. Eine solche Situation konnte eine Rechtfertigung dafür sein, daß die Französische Gemeinschaft sich bereiterklärte, die Wallonische Region an der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren zu beteiligen, obwohl diese Angelegenheit den Gemeinschaften obliegt; diese Aufsicht erstreckt sich nämlich auf Tätigkeiten, die sich auf die Finanzen der Gemeinden auswirken, das heißt auf eine Angelegenheit, für die die Regionen sowohl in bezug auf die Finanzierung der zu erfüllenden Aufgaben (Artikel 6 VIII 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980), auf die zugeteilten Mittel (Artikel 22 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989) als auch auf die Ausübung der Aufsicht sowie deren Organisation (Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) zuständig sind.

B.5.9. Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen der Aufsicht über die Gemeinden, ihrer Finanzierung sowie der Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren muß davon ausgegangen werden, daß der Gegenstand des Zusammenarbeitsabkommens in den Anwendungsbereich von Artikel 92*bis* § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 fällt.

B.5.10. Insofern das Zusammenarbeitsabkommen sich auf die Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren bezieht, beinhaltet es in keiner Weise eine Abtretung der normativen Zuständigkeit, während die Befugnis, Entscheidungen im Bereich der Verwaltungsaufsicht zu treffen, von Fall zu Fall gemeinsam durch Vertreter der Gemeinschafts- und der Regionalexekutive innerhalb der

Einrichtung ausgeübt wird.

Eine Prüfung des Zusammenwerksabkommens insgesamt läßt nicht erkennen, daß die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit in bezug auf die Aufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren abgetreten hätte.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern die Dekrete der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 und der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 « portant approbation de l'accord de coopération relatif à l'exercice conjoint de compétences par la Communauté française et la Région wallonne », (zur Genehmigung des Zusammenarbeitskommens über die gemeinsame Ausübung von Zuständigkeiten durch die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region) sich auf die Verwaltungsaufsicht über die öffentlichen Sozialhilfezentren beziehen, verstoßen sie nicht gegen die früheren Artikel 59*bis* und 107*quater* der Verfassung und verstoßen ebenfalls nicht gegen die Artikel 5 § 1 II 2<sup>o</sup> und 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior